

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allg. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten die Firma PIWAG nur, wenn diese in jedem einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich anerkannt werden.
2. Allfällige Zusatzvereinbarungen, die eine Abänderung unserer Vertragsbedingungen darstellen, sind nur dann rechtswirksam, wenn dies von unserer Firmenleitung firmenmäßig gezeichnet sind.
3. Anlieferungen erfolgen nur nach Vorliegen des vom Auftraggeber ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrags- u. Lieferscheinformulares, sowie der aufgrund dieser Erklärung von der Firma PIWAG erteilten Annahmezusage. Anlieferungszeitpunkt sowie – Modalitäten sind vor Anlieferung mit unserer Firma zu vereinbaren.
4. Unser Personal erteilt grundsätzlich nur unverbindliche Auskünfte; diese sowie alle allfälligen Absprachen müssen in Schriftform erfolgen und sind für uns nur rechtswirksam, wenn diese von uns firmenmäßig gezeichnet wurden.
5. Den Auftrag zur schadlosen Beseitigung bzw. Aufarbeitung erteilt ausschließlich der Altöl- bzw. Abfallbesitzer, nicht aber das Transportunternehmen.
6. Die Firma PIWAG ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Auftraggebers bzw. dessen beauftragter Organe zur Unterfertigung des Auftrages oder des Lieferscheines zu überprüfen.
7. Die Firma PIWAG ist bei zweifacher Deklaration und Kennzeichnung der Abfälle berechtigt, diese auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Untersuchungsergebnis entscheidet verbindlich und letztendlich über die weitere Behandlung und die Kostenabrechnung.
8. Die Einstufung in Preisgruppen durch unser Unternehmen aufgrund eingesandter Proben und Muster ist unverbindlich. Für die Bestimmung der Menge der übergebenen Abfälle ist die Wiegung der Firma PIWAG maßgebend.
9. Abfälle in Gebinden müssen in lagerungsfähigen, nach ADR und GGBG transportfähigen, beständigen Umschließungen angeliefert werden, deren Verschluss gegen einfaches Öffnen gesichert sein muß. Für Schäden, die bei oder nach der Anlieferung infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhaft beschaffener Umschließungen entstehen, haftet der Auftraggeber. Die Umschließungen sind weiters mittels Faßanhänger und UN – Nr. deutlich lesbar zu beschriften. Durch entsprechende Aufkleber ist auf die Gefahrenklasse gemäß ADR hinzuweisen.
10. Vorgelegte Analysen bedürfen der Anerkennung durch unsere Firma.
11. Fehlt die genaue Bezeichnung des Abfalls, so kann die Annahme verweigert werden.
12. Die Kosten für die Leistungen der Firma PIWAG werden dem Auftraggeber nach den letztgültigen Preisen in Rechnung gestellt.
13. Für alle Stoffe, deren pH Wert kleiner 5 oder größer 9 ist, wird ein Neutralisationszuschlag verrechnet.
14. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, seine Forderungen gegen die Forderungen des Auftragnehmer aufzurechnen. Zahlungen des Auftraggebers können wegen Mängelrügen oder Schadenersatzansprüchen nicht zurückbehalten werden.
15. Die Haftung für Schäden, die der Auftraggeber verursacht hat, wird insoweit beschränkt, als er nur für grobes Verschulden haftet.
16. Die Haftung für Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer wird ausgeschlossen. Für den Fall, daß dieser Gewährleistungsausschluß nicht rechtswirksam ist, wird dem Auftragnehmer das Wahlrecht zwischen Wandlung und Verbesserung eingeräumt.
17. Sollte der Gewährleistungsausschluß nicht rechtswirksam sein, dann können Gewährleistungsansprüche nur bei rechtzeitiger Mängelrüge erhoben werden. Die Mängelrüge hat sofort ausschließlich mittels eines eingeschriebenen Briefes (Telefax, e-mail) zu erfolgen. Sollte der Auftraggeber einer Gewährleistungsfrist nachkommen müssen, so beginnt durch die Verbesserung die Gewährleistungsfrist nicht neu.
18. Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte vorgenommenen Mängelbehebung hat die Firma PIWAG nur dann aufzukommen, wenn sie dazu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.
19. Die Firma PIWAG ist in jedem Falle solange einer allfälligen Gewährleistungspflicht entbunden, solange der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.
20. Warte-, Fahr- und Stehzeiten für unsere Fahrzeuge und Geräte, die durch betriebsbedingte Behinderungen und Anweisungen beim Auftraggeber entstehen, gehen zu dessen Lasten.
21. Wünscht der Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten und erklärt sich die Firma PIWAG damit einverstanden, oder erklärt die Firma PIWAG den Rücktritt vom Vertrag, weil der Auftraggeber seinen

Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, 20 % der vom Rücktritt erfaßten Auftragssumme als Kostenersatz zu bezahlen. Die Geltendmachung höherer, tatsächlich entstandener Kosten bleibt vorbehalten.

22. Abfälle des Auftraggebers gehen erst nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum der Firma PIWAG über.
23. Die Firma PIWAG hat das Recht, im Falle einer Konkurs- bzw. Ausgleichseröffnung des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten und daher das Recht, sämtliche Abfälle auf Kosten des Auftraggebers zurückzustellen.
24. Die Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug berechnen wir bankübliche Verzugszinsen sowie die anfallenden Mahn- und Inkassospesen.
25. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.
26. Zwischen den Vertragsteilen wird ausdrücklich vereinbart, daß österreichisches Recht anzuwenden ist.
27. Gerichtsstand ist Unterweißenbach.
28. Insbesondere wird auf den Code of Conduct hingewiesen, der wie folgt lautet:

CODE OF CONDUCT

Unsere Prinzipien:

- Menschenrechte (entsprechen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte): Schutz der Menschenrechte, keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
- Arbeit (entsprechen den Prinzipien der ILO): Vereinigungsfreiheit schützen, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung abschaffen
- Umwelt: Ökologisches und verantwortungsvolles Handeln unterstützen, umweltfreundliche Technologien fördern
- Anti-Korruption: Korruption in allen Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung vermeiden.

Wir achten auf:

- Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- Global Compact der Vereinten Nationen (Verhaltenskodex für eine globalisierte Wirtschaft)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen

Im Besonderen:

- Führung und soziales Miteinander
- Umgang mit Dritten (Geschäftspartner, Lieferanten, Öffentlichkeit)
- Umgang mit Geschenken und Einladungen
- Vergabe von Spenden und Entscheidungen über Sponsoring
- Umgang mit Informationen (Geschäftsgeheimnisse und sensiblen Daten)
- Wirtschaftliches Handeln im globalem Kontext (Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards)
- Verantwortung gegenüber der Natur (Umweltschutz, Ressourcenverbrauch)
- Datenschutz

Bei Entscheidungen achten wir auf:

- Ist meine Entscheidung legal, ethisch korrekt, und steht sie im Einklang mit den Visionen, Werten und Regeln des Unternehmens?
- Kann ich die Entscheidung im Sinne des Unternehmens und frei von anderen Interessen treffen?
- Kann ich die Entscheidung mit eigenem Gewissen vereinbaren, kann sie der Überprüfung Dritter standhalten und ist sie vorbildlich für andere?
- Habe ich potenzielle Risiken meiner Entscheidung verstanden und wird der gute Ruf des Unternehmens dadurch gewahrt?